



Sehr geehrte Lehrende, liebe Studierende,

wahrscheinlich haben Sie die Medienberichterstattung über den **Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs BW (VGH) zur 2G-Regelung in Präsenz-Lehrveranstaltungen** wahrgenommen. Am Freitag hat der VGH die bisherige Regelung in §2 Abs. 5, Satz 4 CoronaVO Studienbetrieb als zu unbestimmt kritisiert und **vorläufig außer Vollzug gesetzt**.

Nun hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) eine **Änderungsverordnung notverkündet** und §2 Abs. 5 neu geregelt. Demnach bleibt es bei der 2G-Regel für Lehrveranstaltungen in Präsenz: Teilnehmende Studierende müssen weiterhin vollständig geimpft oder nachweislich seit maximal sechs Monaten genesen sein.

Allerdings haben Hochschulen ab sofort die **Studierbarkeit von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen** (gemäß Studienverordnung) für nichtimmunisierte Studierende **sicherzustellen**. Sind Studierende (weder geimpft noch genesen) von Präsenzlehrveranstaltungen ausgenommen, müssen Hochschulen bzw. Lehrende folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Nichtimmunisierten Studierenden ist ein zeitgleicher digitaler Zugang zur Lehrveranstaltung zu gewähren (Hybridveranstaltung),
2. Eine digitale Aufzeichnung muss unverzüglich im Anschluss an die Veranstaltung zur Verfügung stehen
3. Schriftliche Unterlagen, die den Lehrstoff beinhalten, sind vor oder unverzüglich im Anschluss an die Veranstaltung bereitzustellen
4. Weiterhin sind Angebote nach den Nummern 1 bis 3 in geeigneter Kombination möglich bzw.
5. Angebote, die anderweitig eine gleichwertige Studierbarkeit gewährleisten

Für zwingend in Präsenz notwendige Praxisveranstaltungen wie Laborpraktika oder Prüfungen gilt weiterhin 3G: Neben einem Impf- und Genesenen-Nachweis werden auch negative Antigen-Coronatests (maximal 24 Stunden gültig) und PCR-Tests (max. 48 Stunden alt) akzeptiert.

Die Neuregelung des §2 Abs. 5 gilt ab Montag, 20. Dezember. Darüber hinaus wird die Geltungsdauer der CoronaVO Studienbetrieb bis zum 17. Januar 2022 verlängert.

Die vollständige CoronaVO Studienbetrieb finden Sie hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-studienbetrieb-und-kunst/>

Für Ihre Mithilfe bei der Umsetzung der neuen Regelung bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber